

7.

Rogieren über das defecte Protocolum, geschehen  
von dem Herrn Prediger Würzies in Traxis 1620.  
1624 bis 1634 incl. und 1636 bis 31 Januarii  
1641.

Abendmahl. Vorhaltung desselben sollen die Schultheißen vor der Gemein  
den guten Anordnung die Gemein sein beauftragt, in einem jeden  
Jahre gebührend zu versorgen. 1620. 29 Sept. 1624. 18 May §. 1. 1628. 5  
April. 1627. 28 Martz. 29 May. 1631. 18 Dec. §. 2. 1632. 16 Dec.  
1633. 12 May §. 1.

hat wegen der Pappenschnittlichen Kirchengeldern im Sept. nicht können  
geschehen, und soll d. 3 Oct. die Vorbestimmung, auf Tage hinaus  
über das Abendmahl gehalten werden. 1632. 29 Sept. §. 1.

Wird der Trunkbrot, der bey dem Abendmahl gebraucht zu werden  
pflegt, das bey dem mal nicht gegenständig gemacht, so soll derselbe  
aus der Diaconie = Kiste, mit allem Zubehör, in die Kirchen Kiste,  
als ein heiliges Obleh bewahrt werden. 1626. 18 Oct. §. 2.

Zwischen bey dem Abendmahl; Kasten, merum zu verwalten, diese Kisten  
Armenhäuser zu sein. Darüber ist der höchsten Gemein zu beschreiben  
eingeliefert, worauf nur klar deutet verordnet wird. 1627.  
28 Martz. (Correspondenzstücke vorhanden).

Fasttag (der gewöhnliche Fast = und) wird den letzten Tag, und Son-  
tag voraus das f. Abendmahl gehalten. 1625. 29 May.

— daß Proordentlich. Diese Andiger.

Copulation. Diese Heiratsordnung.

Catechisation. Einem guten Auszug damit zu weihen, wird einem  
Kleriker und einem Diaconus aufgetragen, von heil zu heil  
die Geist der jungen Leute samt dem Neuen auf zu weihen.  
1620. 1<sup>te</sup> und 2<sup>te</sup> Febr. §. 1. (NB. der Tag ist nicht zu legen)

Constitutionen



Confistorials Anweisung, soll alle Mittwoch über 14 Tage Morgens in 8  
 gefallen werden. 1620 (Das Datum ist nicht angegeben, steht aber auf  
 dem ersten Blatt und zweites Buch Dinst. Protocols, §. 3. Wird auf  
 Donnerstag alle 14 Tage gehalten. 1620. 8 Sept. §. 2. und zwar  
 für Uff. 1624. 14 April §. 4. Wird wegen allwohly Ungewissheit  
 alle 14 Tage gleich nach der Feiertage gehalten. 1625. 15 März §. 1.  
 Soll künftig alle 14 Tage Sonntags nach der Feiertage gehalten  
 fallen werden. 1628. 15 Januar. <sup>1637. 4 März</sup> Wird wieder auf den Donnerstag  
 gehalten. 1628. 27 März. praxie in für Uff. Die zu 1/2 ist kom-  
 men, sollen 4 Albus, und die übrigen 8 Albus bezahlen. 1631.  
 18 Dec. 1633. 5 May §. 3. 4.  
 Ist wegen dringl. Ursachen nicht können gehalten werden. 1632.  
 16 Dec. 1633. 5 May §. 1.

Copulation. Diese Erweisung.

Diaconi. Diese Taufe, item Erweisung, Eltern.

Donnerstag = Feiertag. Diese Morgenspredigt.

Er. Nachdem durch allwohly Hindernis in dem langwierigen Krieg nicht auf  
 die Kirchen- und Police-Ordnung in Erbsen nicht hat können gehalten  
 werden, ist für gut angesehen, daß vorhin in demselben dieser  
 gemein, dieser Er oder dergleichen solle gehalten werden, daß sie dem  
 die Dienste der Kirche (der Feiertage) oder die Eltern an diesen  
 nicht gegenwärtig, damit allwohly Unordnung versucht werden.  
 1628. 19 April §. 2.

Dies soll sich jährlich für Verkündigung wider die Feiertage und Kirchenordnung  
 sehen lassen. Zu dem Eltern sollen sie nach der Kirchens-  
 richt der Kirche verkündigt. (Die Instruktion ist nicht zu lesen, ist aber  
 nach 1634) 15 Juli und 29 Juli.

Erweisung. Dabey soll vornehmlich für Eltern und für Diaconen  
 gegenwärtig sein, die Collecte einzunehmen. 1620. (Das Datum ist  
 nicht zu lesen, steht aber auf dem ersten Blatt, Buch 2 Dinst. Protocols §. 2.)  
 Eltern



Elberfeld. Wegen Brandstiftung wird der Kirche zu Elberfeld über die von ihm  
für von ihm gesessener Collecte auf 10 Stk überschrieben. (das Jahr und  
Tag ist nicht zu lesen, das Blatt aber liegt auf 1634.) § 7 Juli.

Elbster. Brief über Erwerbungs, item Abbruch.

Elbster oder Diaconi sollen vor jeder Stadt wohnen, oder bestellen,  
das solches durch einen andern gesessener. 1620. Erste Blatt 2<sup>te</sup> Seite,  
§. 3.

Die Pflichten der Elbster und Diaconen sollen alle Jahre aufs abgehen.  
1624. 14 April §. 2.

Jeder Elbster soll in seinem Quartier gewisse Milch, Eiern und  
andere seiner Güter weinern, und einen Einblick in die christliche  
Welt abzu stellen. 1624. 12 Oct. §. 3. Weil das Recht in dem  
Milch säßsen auf den Sonntag überhand nimmt, so sollen die Elbster  
den Hof Wegley versehen diesem Ansehn zu thun. 1627. 15 Aug.  
Weil über einige Gemeindeglieder Gewalt und Verführung verfahren,  
so ward zum Elbster rufen, dieselbe zu wider zu stellen. 1632.  
24 Juni.

Um allerley Unordnung zu vermeiden, so soll alle mal die vorerwähnte,  
wenn gerichtet wird, in Elbster und Diaconen sich ohne Auf  
Verfügen und zu den ersten sehen auf alle, damit die Hof Welt schiff-  
barlich nicht verhandelt wird. 1633. 12 May §. 3.

Elbster (ein) ist lauge aus der Kirche und Consistorial-Verfammlung gebildet,  
und wird ihm vorgeschrieben, er wolle einen gewissen Tag und Ort zu  
seiner Consistorial-Verfammlung bestimmen, um vor derselben seine Rech-  
tenhaftigkeit und gewisse Ansehn anzugehen. 1634.  
17 Juni. 14 Oct. §. 2. 28 Oct.

Gemeiner (weil der Zustand der) sehr elend und gescheit, und der Gottesdienst  
sehr spärlich vor sich zu gehen, so haben die vorerwähnte samt der ganzen  
Gemeiner sich beschließen und mit ihrer eigenen Hand bezeugt, daß und daß  
mit einander spricht zu tragen. 1629. 8 Febr. Weil der Zustand ihrer  
öftrer



Wegen wird, ist für gut angesehen, allwohlig Vorfällig, Dinstags, nach  
Paul dem Supplicationibus aufzuheben, und dem Vorfällig, nachher nach  
Dinstag. 11 April. übergeliebener Worflich und Vorfällig der  
Paul dem Dinstag (Vorfällig) beauftragt, sich und beauftragt, die  
Gruener beyen Landtag einzuführen und Paul andern Vorfällig in  
eigen Vorfällig, bezeugend des Exorcismum Religionis aufzuführen.

1631. 1 Junii §. 1.

Gottlieb Dinstag so finaliter alt Dinstag ist in Jahr 1609. aufgesetzt. 1635. 20 Junii.  
Gottlieb Dinstag. (öffentlicher) Mail durch allwohlig Dinstag die Vorfällig  
wollten die übergeliebener Dinstag, wie Zübley überlassen, die aber sich  
durch beyen Vorfällig, als wird für gut angesehen, die Vorfällig  
aufzuheben aufzusetzen. 1620. 8 Sept. §. 1. Dinstag der die Vorfällig  
sollten die Vorfällig Vorfällig und Vorfällig in Dinstag, die die  
Vorfällig Vorfällig. zu setzen, können und sich beauftragt, wie an  
Vorfällig die Vorfällig Vorfällig, gefellten nach Vorfällig. 1621. 15. April.  
Wird beauftragt, sich eifer vor beyen Vorfällig D. D. beauftragt Vorfällig  
zu bezeugen, und die Vorfällig wie Vorfällig in den Vorfällig, und  
durch Vorfällig und in Vorfällig Dinstag zu setzen, mit dem Vorfällig  
hier Vorfällig auf Vorfällig zu bezeugen oder zu bezeugen. 17  
April.

Die übergeliebener Vorfällig soll Vorfällig Vorfällig werden aufsetzen,  
und Dinstag der die Vorfällig aufsetzen, auf Vorfällig andern Vorfällig  
der Gruener Vorfällig Vorfällig, nach. 1624. 14 April. §. 3.

Da auch Vorfällig Vorfällig, welche nicht auf Vorfällig, die Vorfällig  
die Vorfällig der Gruener zu setzen, Vorfällig, so wird für gut angesehen  
die ganze Gruener werden zur Vorfällig zu bezeugen. 1624. 9. April  
§. 2. Dinstag wird Vorfällig Vorfällig, die Vorfällig Vorfällig  
Vorfällig zu Vorfällig, sich, bei auf beyen Vorfällig der Vorfällig  
Vorfällig zu Vorfällig. ibid. §. 3. da die auf Vorfällig Vorfällig  
Vorfällig Vorfällig zu Vorfällig, so soll die Vorfällig Vorfällig  
Vorfällig Vorfällig gefellten nach. ibid. §. 4.

Die ganze allwohlig Vorfällig Vorfällig Vorfällig Vorfällig soll  
Vorfällig. Vorfällig, dass die Vorfällig in der Gruener Vorfällig



falls, um sich bey dem Rath zu sehen. 1627. 24 Aug. §. 2. Wird aber  
auf gelesene die Vorlesung der Gemeine bis auf bessere Gelegenheit aus-  
geschoben; und, wenn bessere Gelegenheit vorfallen sollte, für gut ange-  
sehen, die Vorlesung der heiligen Wirtzen, Herr Laurentius (den Eselwirtzen)  
§. Anfang nach 9 Sept. §. 1. 2.

Die Vorlesung, welche dinst wirden aufzurichten, vor der Vorlesung,  
für die die Gemeine beschien, um mit denselben zu beschließen. 1631.  
25 Febr.

Die Handlung ist eine Zücklung in der Kirche gehalten, welche aber allenthalben  
unvorsätzlich auf sich gezogen, und wird daher für gut angesehen, dass die  
Kirche ohne auf §. 2. aller, da alle gesamt in. sollte zugehen, beschien,  
in. dass die Handlung unberührt vor sich gehen. (Das Alles liegt nach 1634,  
also keine Befehl darauf, welches liegt am 1. dinst, ist aber dinst  
von 2 Sept.) Alle der Vorlesung, welche dinst sind §. 2. alle, Vorsatz  
sich in die Kirche gehen, in. beschien, die Handlung sollte allein in der  
Kirche gehalten werden; wenn das Presbyterium zu klein ist, und worden  
ist, dass nicht Vorlesung vornehmen in 9. alle die Handlung, Vorsatz aber  
zunächst 1 und 2 alle die Catechismalvorlesung, sollte. ibid. §. 30 Sept.

Hobergins (Jacobus) der vor diesem sei an der Kirche zugeordnet sei, wird zum  
Eselwirtzen vorlesung, der dinst aber wird aufgestellt bis auf die  
Wiederkehr d. Heskaf. 1627. 17 Febr. Wird dinst keine dinst sei-  
fingefordert, um ihn mit Einwilligung der Gemeine den Eselwirtzen  
zugeordnet; sei aber nicht können dinst. 24 Febr.

Linsen (als auch zum). Die Handlung gab.

Handlung Wirtzen ist von 8. dinst. sind dinst unberührt. die Gemeine  
ist dinst bedacht, sich um neue dinst zu besorgen, und zu dinst  
sich neue dinst aufstellen, dass Gott solch Vorsatz sein  
wolle. 1629. 14 Jan.

Handlung gab Pfand 1621 in dinst, macht zu sein. Die gottliche dinst.

Kirche. So richtig sei ist, so sind dass die Kirche so beschien, dass dinst auf §. 2.  
bedacht



bald nicht ausgehlet werden kann. Das sollen die Eltern nicht und  
für Dargen Gm<sup>u</sup> wohl ausgehlet werden, und nach Bestimmung der Dargen  
dann fortsetzen. 1631. 23 Oct. §. 2. Die Dargen wird abwechsel in  
gezogen, und aber dinstlich ein Hausmann, alle sollte eines anderen  
sich selbst, oder wenn alle, andern Dargen bewilligt eine Dargen ausgeh  
zu haben, so würde für gut angesehen, die Dargen einhändig vorzunehmen  
und folgende das willige zu verfahren. 1632. 10 Junii.

Dorfgesch. Soll vor dem Winter wieder ausgehlet werden. 1637. 20 Sept. §. 2.  
Soll Ordnung, werden. 6 Oct. §. 3.

Dorfgesch. Die Hefenbergier. Item Tilmannus.

Mit vorg. die vordorbligen Dargen die Gemeine hier, hat selbige nach  
sich können, so welche sich schickte vor, alle, allen Schick angeordnet  
das in bequemer Dargen dieser Dargen, wurde. 1633. 4 Aug. Die  
Tilmannus.

Dargen. Das Kindlauf und Einweisung sollen die Eltern und Diacoxen vor  
wichtig sein gegenseitig sein, die Collete einzunehmen, so dann  
auf der Kindes Eltern und Zünger Steuern aufgezogen werden. 1620.  
(S. datum ist nicht zu hoch.) 1<sup>te</sup> Blatt 2<sup>te</sup> Buch, §. 2.

Nach Anordnung, Aufzeichnung der Dabasse, auf der Zünger, so Dargen  
gemüßig werden, ist für gut angesehen, die Kindes nicht in dem  
Haus, sondern in der Gemeine einander die Dabasse nachwillig  
oder in der Hofgondige zu laß, und hier andere, so nicht möglich  
alle ungläubige Zünger zu erhalten, mit dem Wohlstand, bei  
selbigen Ursachen darüber zu deliberieren und zu disponieren. 1625.  
4 Oct.

Am 16 May 1627 ist nach vorvorgewandter Bestätigung die Gemeine  
gehört worden die hiesigen Catrin Derick Schreibers selbige  
Haus und Henrich Weil hiesige Tochter mit ihren Dargen Kindern, Dargen  
zu Jacob und Derick, und sind dabei alle Zünger gemäß, wobei die  
Horn wegen der schicklichen Dargen Gemeine, samt ihren Dargen.  
1627. 16 May.

Mit dem obigen Angelegenen und Verfertigung dieser Gemeine  
Zahlung inbezug, die gehörende Kindes und ungläubige (Stück)



inzußfornig, alt selb, päpplige Schrift mit Schiß daran sein, dienst  
all in guter Ordnung gebracht wurde. 1633. 17 Nov. §. 1. 1634. 25.  
May §. 1. 2 Sept. §. 2.

Tilmannus. In gegenseitig beyder so abgegangener alt schizig, 2000000 ist be-  
willigt, daß D. Tilmannus alt ein Pfälzischer und lateinischer be-  
rüh, examinirt und darauf zum Prediger ordinirt wurde. Worzu  
Syndic verhofft wurde soll. (Sündel ist auf 1639) 11 April §. 1.

Wahl für'elch (Der Herr), wie auf alle andere Päpste dieses Generis, selb  
angefordert und so gut es sich vermehren wird, die ein Zillung mehr-  
leyner Predigt werden einzuführen. 1624. 14 Apr. §. 3. Ist g. walt  
by der Laute einiger unruhiger Personen. 1627. 16 May. Die Laute.

Wahl der Generis. Die Pfälzer. item Generis.

Witzgus (Der Prediger Petrus) wird von seiner Pfalz durch die Admiration  
1629. 14 Jan. Ihn soll seine Pfalz und Lehen wegen von 20 Tausen  
Zugewinn gegeben werden. 1631. 1 Jan. §. 3. Zwölffte ihm und der Generis  
wird ein Contract verhofft, (Dyß, jedoch aber nicht gemacht wird.)  
1632. 12 März. Der Contract soll unbedinglich sein, ist aber nicht  
gehofft. (Das Blatt liegt auf 1634, ist aber ohne Datum.) Dieß davon  
Quantarum Actarum det. 23. Mai.

Worfung. Weil es schwach bedenklich im Kontrat auf das Pfälzische zu predigen,  
alt ist für gut angesehen, daß selbige Pfälzische Predigt in der Pfalz  
auf demselben Tage gehalten wird, im Fall kein solches Tag einfallen  
wird. 1624. 4 May §. 4.

Zwischen bey dem Abbruch. Weil bedenklich, daß viele Unklarheit und Streit  
auf alle andere, ohne einige Kränkung ihrer Pfalz und besonders 2000000  
Mittel zum Tode der Pfalz se. alt ist, dieser Verordnung zu befragen,  
für welches Pfalz, daß wenigstens Pfälzer in der Pfalz mit geschick  
wird soll, welche es, wenn es von dem Tode ist, darauf liegt es werden  
von sich geben soll. die Pfälzer, selb ist zu dem Ende by D. Pfälzer,  
wie jegliches in seinem Lehen, die das wichtig aber by dem Admiration (für  
dies) angesehen. (Sündel ist auf dem Tode ist ohne Datum, selb date 2 Sept.